

Bereits während der Durchführung der OPK sind - in Abhängigkeit von den Kontrollzielen und den erreichten Kontrollergebnissen - alle notwendigen vorbeugenden, schadensverhütenden Maßnahmen, einschließlich solcher zum rechtzeitigen Erkennen und Beseitigen von feindlich-negative Handlungen begünstigenden Umständen und Bedingungen, einzuleiten und zu realisieren.

Zur Durchsetzung der politisch-operativen Zielstellung sind für jede OPK konkrete und realistische Kontrollziele festzulegen, die durch aktive politisch-operative Maßnahmen, durch den offensiven Einsatz operativer Kräfte, Mittel und Methoden zu realisieren sind.

Durch beweiskräftige Dokumentation der Ergebnisse der OPK sind Voraussetzungen für weiterführende bzw. andere operative Prozesse zu schaffen.

2. Operativ bedeutsame Anhaltspunkte als Voraussetzung für das Einleiten der OPK

OPK sind einzuleiten, wenn operativ bedeutsame Anhaltspunkte vorliegen, die eine gezielte Kontrolle von Personen begründen und erfordern.

Operativ bedeutsame Anhaltspunkte liegen vor, wenn im Ergebnis der politisch-operativen und rechtlichen Bewertung von überprüften und in der Regel bereits verdichteten Informationen auf feindlich-negative Handlungen oder Einstellungen bekannter Personen bzw. deren Mißbrauch durch den Gegner geschlußfolgert werden kann.

Operativ bedeutsame Anhaltspunkte weisen vielfach auf die Vorbereitung oder Durchführung von feindlich-negativen Handlungen bzw. entsprechende Pläne und Absichten hin, begründen jedoch noch nicht den Verdacht einer Straftat unter Bezug auf objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale des Strafrechts.